

ist differenziert nach den Grundsätzen der §§ 61 und 22 Abs. 3 StGB auch die Wiedergutmachungspflicht zu bestimmen. Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist für eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens kein Raum. Sie steht jedoch einer gesamtschuldnerischen Verurteilung zum Schadenersatz nach zivil-, arbeits- oder agrarrechtlichen Bestimmungen in der gleichen Entscheidung nicht entgegen.¹⁶

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens ist auch gegenüber Jugendlichen auszusprechen, die noch die Schule besuchen und über kein eigenes Einkommen verfügen. Auch sie haben alle Anstrengungen zu unternehmen, den verursachten Schaden wiedergutzumachen bzw. einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten. Von der Festsetzung bestimmter Fristen sollte in diesen Fällen nur abgesehen werden, wenn keine Vermögenswerte vorhanden sind und die Realisierung der Verpflichtung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Bewährt hat sich die von einigen Kreisgerichten praktizierte Methode, die Frist der Wiedergutmachung gegenüber solchen Tätern so zu legen, daß sie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegebene Möglichkeit haben, den Schaden durch Arbeitsleistungen während der Ferien wiedergutzumachen.

Die *Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz* (§ 33 Abs. 4 Ziff. 1 StGB) kommt von allen nach § 33 Abs. 4 StGB möglichen Maßnahmen am häufigsten zur Anwendung. Sie wird zutreffend vor allem ausgesprochen, wenn

- eine disziplinwidrige Grundeinstellung des Täters zur Erfüllung seiner Arbeitspflichten oder häufiger Arbeitsplatzwechsel festgestellt wird;
- der Täter trotz Vorstrafen erneut auf Bewährung verurteilt wird und daher eine besonders intensive erzieherische Einflußnahme des Kollektivs notwendig ist;
- Anhaltspunkte festgestellt werden, daß sich der Täter durch Arbeitsplatzwechsel dem erzieherischen Einfluß des Kollektivs oder seinen sonstigen Verpflichtungen entziehen könnte;
- der Täter wegen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten auf Bewährung verurteilt wird.

Liegen solche Umstände nicht vor, sollte eine Arbeitsplatzbindung allein wegen der zu realisierenden anderen Maßnahmen aus der Verurteilung auf Bewährung nicht ausgesprochen werden, weil sie dann den an eine derartige Verpflichtung gestellten spezifischen Anforderungen nicht gerecht wird und zu einer unnötigen Häufung von Bewährungsaufgaben führen kann.

Die *Verpflichtung, dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der auferlegten Pflichten zu berichten*, hat sich zu einem wirksamen Mittel bei der Kontrolle des Bewährungsprozesses entwickelt. Sie wird etwa bei der Hälfte der Bewährungsverurteilungen ausgesprochen.

Die Berichterstattung nach § 33 Abs. 4 Ziff. 7 StGB hat in bestimmten Zeitabständen zu erfolgen.¹⁷ * Sie sollte vorrangig gegenüber dem Arbeitskollektiv angeordnet werden, weil dieses am besten geeignet ist einen ständigen und unmittelbaren erzieherischen Einfluß auf den Verurteilten auszuüben und ihn anzuhalten, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Eine Berichterstattung vor dem Leiter sollte insbesondere angeordnet werden, wenn

- der Verurteilte innerhalb des Bewährungsprozesses solche Verpflichtungen zu erfüllen hat, die einer ledtungsmaßen Kontrolle bedürfen;
- der Verurteilte auf Grund seiner überwiegend individuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit wenig Bindung zum Kollektiv hat bzw. in keinem Kollektiv arbeitet;
- das Kollektiv auf Grund seiner Zusammensetzung oder

seiner Einstellung zu seinen Pflichten für eine positive erzieherische Einflußnahme nicht geeignet erscheint.

Die Verpflichtung zur Berichterstattung vor einem staatlichen Organ (dazu zählen insbesondere die örtlichen Organe, die Bürgermeister der Gemeinden, die Ämter für Arbeit, nicht jedoch die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen und die Abteilungen für Innere Angelegenheiten) sollte insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn

- der Verurteilte nicht berufstätig ist oder
 - die Straftat wesentlich durch sein negatives Verhalten im Wohngebiet charakterisiert ist und somit insbesondere auf sein Freizeitverhalten Einfluß genommen werden muß.
- Die Berichterstattung vor dem Gericht sollte dann zur Anwendung kommen, wenn
- auf Grund der negativen Persönlichkeitsumstände des Täters (insbesondere bei Vorbestraften) und des Umfangs der Verpflichtungen im Rahmen der Verurteilung auf Bewährung eine besonders nachhaltige Einflußnahme erforderlich ist;
 - eine erhebliche Tatschwere vorliegt, die nur unter Berücksichtigung besonderer Umstände eine Verurteilung auf Bewährung noch rechtfertigt.

Bestätigung von Bürgschaften

Die umfangreichen Möglichkeiten der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung dürfen in der Praxis nicht dazu führen, der Bestätigung einer Bürgschaft weniger Aufmerksamkeit zu widmen. Die Förderung der Bereitschaft von Arbeitskollektiven zur Übernahme einer Bürgschaft ist nach wie vor ein wichtiges Anliegen. Die Bürgschaft stellt eine erzieherisch wirksame Maßnahme dar und kann ggf. bei differenzierter Ausgestaltung andere zusätzliche Verpflichtungen (z. B. Berichterstattung, Verpflichtung zur Verwendung des Arbeitseinkommens) erübrigen. Die Bereitschaft der Kollektive zur Übernahme einer Bürgschaft sollte vor allem auch dann gefördert werden, wenn der Täter

- bereits von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde oder vorbestraft ist;
- wiederholt die Arbeitsdisziplin oder andere grundsätzliche Normen verletzte;
- leicht beeinflussbar ist und sein Wille sowie seine Fähigkeit zur Selbsterziehung schwach entwickelt sind und er daher die Bewährungsanforderungen voraussichtlich nicht ohne Hilfe und Kontrolle des Kollektivs erfüllen kann.

Bei der Verurteilung Jugendlicher kommt der Übernahme und Ausgestaltung von Bürgschaften sowohl durch Kollektive als auch durch Einzelpersonen große Bedeutung zu. Verpflichten sich die Eltern aus verantwortungsbewußter Einstellung und Haltung zur Übernahme der Bürgschaft, so können auch diese Bürgschaften bestätigt werden (§ 70 Abs. 3 StGB).¹⁶

Bürgschaften sollten neben den Anforderungen an das Verhalten des Verurteilten in stärkerem Maße auch die Verpflichtungen und Maßnahmen des Kollektivs enthalten, die die Erziehung des Verurteilten gewährleisten sollen (§31 StGB; §57 StPO).¹⁹

Ausspruch von Zusatzstrafen

Neben der Verurteilung auf Bewährung können Zusatzstrafen ausgesprochen werden, wenn dies zum Schutz der Gesellschaft oder zur Erziehung des Täters erforderlich ist (§ 33 Abs. 5 StGB). Zusatzstrafen bieten differenzierte rechtliche Mittel, um die Bestrafung entsprechend zu individualisieren. Ihre Anwendung kann ggf. ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung der Frage sein, ob im konkreten Fall eine Bewährungsverurteilung ausgesprochen werden kann.